

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5189



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen

Bundesverband Deutscher Stiftungen · Karl-Liebknecht-Straße 34 · 10178 Berlin

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
- Mitglieder -  
- Geschäftsführung -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

*Ausschließlich via E-Mail*

**Unterrichtung 20/274 der Landesregierung – Entwurf  
eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes („Formulierungshilfe“):  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses im Schleswig-  
Holsteinischen Landtages,  
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

als Bundesverband Deutscher Stiftungen haben wir die im Rahmen der BGB-  
Stiftungsrechtsreform erforderlich gewordene Novellierung sämtlicher  
Landesstiftungsgesetze in den letzten Jahren intensiv begleitet, um die  
Landesgesetzgeber in der Entwicklung einer praxismgerechten, einheitlichen und  
rechtssicheren Ausgestaltung der jeweiligen Normen zu unterstützen. Umso  
mehr begrüßen wir die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung,  
dass sie entsprechende Verbesserungsbedarfe aus der Stiftungspraxis zu einem  
sehr frühen Zeitpunkt aufgenommen und Ihnen als „Formulierungshilfe“  
(Unterrichtung 20/274) vom 30. Juli 2025 für ein erneutes Gesetz zur Änderung  
des Stiftungsgesetzes vorgelegt hat. Wir hatten den Referentenentwurf  
anlässlich der Verbändeanhörung bereits kommentiert (vgl. Stellungnahme in  
Stiftungsposition Nr. 2/2025).

Wir nehmen Bezug auf die Abweichungen der nun vorliegenden  
„Formulierungshilfe“ zum Text des ursprünglichen Referentenentwurfs und  
möchten auf Basis von weiteren relevanten Hinweisen aus den Reihen unserer  
Verbandsmitglieder auf folgende Unstimmigkeiten hinweisen:

**1. Terminologie zum Prüfbericht (§ 8 Abs. 2): Korrektur notwendig**

Der vorliegende Regelungsentwurf stellt in § 8 Abs. 2 Satz 2, klar, dass die  
zuständige Behörde im Fall eines uneingeschränkten Abschlussvermerks  
von einer eigenen Prüfung absehen solle. Die gewählte Terminologie ist jedoch  
korrekturbedürftig, zudem liegt wohl ein damit zusammenhängendes  
Redaktionsversehen – Dopplung des Begriffs „Prüfvermerk“ – vor.

**Friederike v. Büнау**

Generalsekretärin  
friederike.buenau@stiftungen.org  
T +49 (0)30 89 79 47-22

**Margit Klar**

Leitung Recht und Vermögen  
Rechtsanwältin  
(Syndikusrechtsanwältin), FASr  
Mitglied der Geschäftsleitung  
margit.klar@stiftungen.org  
T +49 (0)30 89 79 47-58

Berlin, 28. August 2025

FvB/Kla/Wö/Jg

**Bundesverband  
Deutscher Stiftungen e. V.**

Karl-Liebknecht-Straße 34  
10178 Berlin  
T +49 (0)30 89 79 47-0  
post@stiftungen.org  
www.stiftungen.org

**Generalsekretärin**  
Friederike v. Büнау

**Vorstand**  
Annette Heuser (Vors.)  
Ansgar Wimmer (Stv. Vors.)  
Annette Noffz  
Anne Rolvering  
Dr. Georg Schütte  
Prof. Dr. Sebastian Unger

Eingetragen beim Amtsgericht  
Charlottenburg VR 21580 Nz

**Bankverbindung**

Commerzbank  
IBAN: DE07 1208 0000 4051 2643 00



Wir schließen uns hinsichtlich einer geeigneteren Formulierung der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vom 09.07.2025 vollumfänglich an:

*„Wie in unserem Schreiben vom 20.12.2024 zu Zweifelsfragen zur Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (Stift-GVO) vom 15. Juli 2024 erläutert, erteilt der Wirtschaftsprüfer einer Stiftung je nach Prüfungsgegenstand einen Bestätigungsvermerk (handelsrechtlicher Jahresabschluss) oder einen Prüfungsvermerk (Jahresrechnung). Der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk kann dabei je nach Ergebnis der Prüfung uneingeschränkt, eingeschränkt oder versagt sein (dann Versagungsvermerk). Die Begriffe „Prüfvermerk“ und „Abschlussvermerk“ sind insofern verzichtbar.“*

<b>Formulierungshilfe § 8 Abs. 2</b>	<b>Korrekturvorschlag § 8 Abs. 2</b> entsprechend IDW-Vorschlag
„Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung in dem Prüfvermerk ein <u>uneingeschränkter Bestätigungsvermerk</u> oder <u>Prüfvermerk</u> erteilt worden ist.“	„Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung ein <u>uneingeschränkter Bestätigungsvermerk</u> bzw. <u>Prüfungsvermerk</u> erteilt worden ist.“

## **2. Entfall des Pflichttestats für das Berichtsjahr 2025 (§ 8 Abs. 3): Klarstellung erforderlich**

Die Streichung des anlasslosen Pflichttestats ab einem Grundstockvermögen von zwei Millionen Euro in § 8 Abs. 3 hatten wir bereits in unserer o. g. Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Die Abschaffung dieser von vielen Seiten zurecht als unverhältnismäßig kritisierten Regelung wird nun – vorbehaltlich des weiteren Gesetzgebungsverfahrens – mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 wirksam. Um Stiftungen wie auch Stiftungsaufsichtsbehörden einen rechtssicheren Übergang und eine einheitliche Handhabe zu ermöglichen, halten wir es für zielführend, den Entfall des Pflichttestats für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2025, die selbstverständlich erst im Folgejahr 2026 (und somit nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle) erstellt werden, nochmals *expressis verbis* in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Wir gehen weiterhin davon aus, für etwaige Fälle aus den Geschäftsjahren 2023 und 2024 mit Blick auf die Neuregelung nicht daran festgehalten wird.

## **3. Stiftungsverzeichnis (§ 14 Abs. 1 Nr. 6): Plädoyer für Beibehalt der Vertretungsberechtigung**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Stiftungsverzeichnis in Schleswig-Holstein – insbesondere im Hinblick auf absehbare Verzögerungen in der Einführung eines bundesweiten Stiftungsregisters zum 01.01.2026 – zunächst fortgeführt wird.



Nicht nachvollziehbar ist u.E. jedoch die vorgesehene Streichung der Vertretungsberechtigung als öffentlich einsehbare Eintragung im Stiftungsverzeichnis (bislang § 14 Abs. 1 Nr. 6). Begründet wird die Streichung damit, dass „diese Information für Interessierte keine Relevanz hat“. Bis zur vollständigen Inbetriebnahme und einer tatsächlich gegebenen Funktionsfähigkeit des Stiftungsregisters auf Bundesebene haben die Ausstellung und der Nachweis einer Vertretungsberechtigung, zumal in einem ausschließlich auf negativer Publizität beruhenden System, allerdings essenzielle Bedeutung im Rechtsverkehr. Wir plädieren daher dringend, diese Eintragung bis auf Weiteres beizubehalten.

**4. Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion bestimmter Rechtsgeschäfte (§ 6 Abs. 2): Regelung unzulässig**

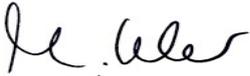
Wir verweisen zudem nochmals auf unsere o. g. Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung, in der wir eine ersatzlose Streichung der landesrechtlich unzulässigen Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion bestimmter Rechtsgeschäfte (in § 6 Abs. 2) empfohlen hatten. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Stiftungsprivatrecht abschließend Gebrauch gemacht, so dass eine solche, in der „Formulierungshilfe“ weiterhin vorgesehene Regelung des Landesgesetzgebers nicht zulässig ist und auch nicht als Gegenstand der Rechtsaufsicht betrachtet werden kann. Auch vor dem Hintergrund allseits geforderter Schritte zur Bürokratieentlastung für die zumeist ehrenamtlichen Stiftungsvorstände wie auch die Stiftungsaufsichtsbehörden dürfen u.E. gerade solche Regelungen keinen Bestand mehr haben.

\*\*\*

Wir bedanken uns nachdrücklich für den Einsatz des Innen- und Rechtsausschusses zur Fortentwicklung des Landesstiftungsrechts in Schleswig-Holstein und stehen für einen weitergehenden fachlichen Austausch hierzu jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Friederike v. Büнау  
Generalsekretärin

  
Margit Klar  
Leitung Recht und Vermögen